

**Bericht**  
**betreffend**  
**die Schaffung einer Gesetzesgrundlage**  
**zur Finanzierung**  
**der Infrastrukturgrossprojekte**  
**des XXI. Jahrhunderts**

**Januar 2011**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorstellung des Gesetzesentwurfs .....</b>	<b>3</b>
2.1 Eine neue Dimension für die Effizienz der Ausgaben- und Schuldenbremse .....	3
2.2 Der Gesetzesvorentwurf und die jährliche Investitionspolitik des Staates .....	4
2.3 Gewährung von Mitteln für die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte.....	4
2.4 Die berücksichtigten Elemente .....	4
2.5 Artikelweiser Kommentar zum Gesetzesentwurf .....	5
2.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	6
<b>3. Vernehmlassung.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Anhang: Fragebogen .....</b>	<b>7</b>

## **1. Einleitung**

Das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG) hat dem Staatsrat die Äufnung eines Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des XXI. Jahrhunderts vorgeschlagen. Der Zweck zur Einrichtung dieses Fonds besteht darin, die grossen Bedürfnisse unseres Kantons in geeigneter Weise zu decken. Langfristig gesehen geht es darum, mit gesunden Finanzen die harmonische und nachhaltige Entwicklung des Kantons in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Sozialwesen, Umwelt und Kultur zu gewährleisten und zu verstärken. Mit der Einrichtung eines Fonds zur Regelung der Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte will der Staatsrat die Herausforderungen des XXI. Jahrhunderts angehen, insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr und neue Technologien. Der Grosse Rat hat nicht nur die Idee zur Äufnung eines Fonds unterstützt, sondern diesen zudem mit zusätzlichen 9 Mio. zu den vom Staatsrat für 2011 budgetierten 20 Mio. Fr. dotiert.

Der vorliegende Bericht der Kantonalen Finanzverwaltung erläutert die Gründe und den Zweck zur Schaffung dieser neuen Gesetzesgrundlage und erklärt die Mechanismen zur Speisung des Fonds und zur Entnahme aus dem Fonds sowie die Kompetenzzuweisung an die Behörden. Dieser Bericht begleitet den Gesetzesvorentwurf in die Vernehmlassung. Der Staatsrat wird dem Grossen Rat den Gesetzesentwurf im 2011 zur Behandlung unterbreiten. Das Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

## **2. Vorstellung des Gesetzesentwurfs**

### **2.1 Eine neue Dimension für die Effizienz der Ausgaben- und Schuldenbremse**

Die im Jahr 2001 in der Verfassung verankerte Ausgaben- und Schuldenbremse hat eine entscheidende Auswirkung auf die günstige Entwicklung der Kantonsfinanzen gehabt, während verschiedene Ereignisse (der 2004 verbuchte Goldverkauf der SNB, die konjunkturelle Entwicklung zwischen 2004 und 2007 usw.) diese Entwicklung ebenfalls beeinflusst haben. Die Finanzsituation des Kantons, die sich von einer Nettoverschuldung von über 1,5 Milliarden Franken zu einer negativen Nettoverschuldung von 329 Millionen Franken und von einem Vermögen von 159 Millionen Franken im Jahr 2001 zu einem Vermögen von 1,6 Milliarden Franken Ende 2009 entwickelt hat, ist inzwischen gesund und beruhigend.

Die Ausgaben- und Schuldenbremse ist zwar streng und rigoros, aber unverzichtbar. Um sie noch effizienter zu machen, sollte ihr eine neue Dimension verliehen werden, indem die Werkzeuge zur Verwaltung der Kantonsfinanzen durch neue Instrumente ergänzt werden. Eines dieser Instrumente bildet Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs und Berichts. Sein Zweck ist die Realisierung von Infrastrukturgrossprojekten, die durch Eigenmittel des Kantons finanziert werden sollen. Dazu wird die Äufnung eines Reservefonds zur Finanzierung von Grossinvestitionen vorgeschlagen.

Damit soll der Handlungsspielraum des Staates in der Gewährung von Geldmitteln gewährleistet und vergrössert werden. Zudem soll die Realisierung von Infrastrukturen, welche für die Zukunft des Wallis und seiner Einwohner eine entscheidende Tragweite und massgebliche Auswirkungen haben, ermöglicht werden. Dabei wird die Anwendung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Ausgaben- und Schuldenbremse eingehalten und erleichtert.

## **2.2 Der Gesetzesvorentwurf und die jährliche Investitionspolitik des Staates**

Die Nettoinvestitionen belaufen sich jährlich durchschnittlich auf 156 Millionen Franken (basierend auf den Rechnungsergebnissen 2000 bis 2009, ohne die Ausgaben im Zusammenhang mit der Sanierung der FMV, dem Darlehen der WKB und den Unwetter des Jahres 2000 zu berücksichtigen). Diese Investitionen betreffen sowohl die Ausgaben für eigene Investitionen als auch die Beteiligungen an den Investitionen Dritter sowie die Darlehen und dauernden Beteiligungen. Die Investitionspolitik der letzten Jahre hat ermöglicht, den Kanton mit qualitativ hoch stehenden Infrastrukturen auszustatten und das Niveau der öffentlichen Leistungen auf dem gesamten Kantonsgebiet beizubehalten.

Die Herausforderungen des XXI. Jahrhunderts haben allerdings ein ganz anderes Ausmass, insbesondere in den Bereichen Energie (Konzessionsheimfall...), Technologie (technischer Kanal...) und Verkehr (Zufahrten, Linien, ...). Wenn der Kanton in diesen Bereichen eine strategische Rolle spielen will, wird er Investitionen in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken zustimmen müssen. Diese können sich jedoch nicht in eine jährliche Investitionspolitik einfügen. Der vorgeschlagene Fonds wird auch der Finanzierung dieser Investitionen dienen. Wichtige Projekte, beispielsweise in den Bereichen Energie und Transport, können vorfinanziert werden.

## **2.3 Gewährung von Mitteln für die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte**

Um dem Fonds eine sofortige Basis zu geben, ist eine anfängliche Dotierung von 300 Millionen Franken (Variante: 500 Millionen Franken) vorgesehen, die aus der Zuweisung eines Teils des Staatsvermögens stammt.

Die ordentliche Speisung des Fonds erfolgt grundsätzlich jährlich durch Zuweisung von Mitteln im Rahmen des Budgets sowie durch die mögliche Zuweisung des Ertragsüberschusses der Rechnung oder eines Teils davon.

## **2.4 Die berücksichtigten Elemente**

Bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes wurden die folgenden Elemente berücksichtigt:

- die prioritäre Massnahme «Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des XXI. Jahrhunderts» aus dem Entwurf der politischen Leistungsaufträge 2011 der Kantonalen Finanzverwaltung;
- die Logik und die Zielsetzungen der Reform des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2), das namentlich auf vermehrte Transparenz ausgerichtet ist und den Begriff der Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (zweckgebundene Eigenmittel) einführt.

## **2.5 Artikelweiser Kommentar zum Gesetzesentwurf**

Der Gesetzesvorentwurf umfasst vier Artikel, die nachstehend kommentiert werden.

### Art. 1 Zweck

Artikel 1 definiert den Zweck des Gesetzes, d.h. die Regelung der Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des XXI. Jahrhunderts.

### Art. 2 Definition und Zuständigkeiten

Die Definierung der Infrastrukturgrossprojekte und die Festlegung des Zeitplans für deren Umsetzung liegen in der Zuständigkeit des Staatsrates. Dieser ist dafür zuständig, die Merkmale eines Infrastrukturgrossprojekts festzulegen und diese in einer Verordnung zu regeln. Ein Infrastrukturgrossprojekt zeichnet sich durch sein Ausmass und seine kantonale bzw. nationale Bedeutung aus, bei einer Vorfinanzierung durch den Kanton einer grossen, in der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Bundes liegenden Infrastruktur. Dabei kann es sich namentlich um die Tötigung von Eigeninvestitionen, den Erwerb von Anlagen, die Beteiligung an Gesellschaften, die Beteiligung an Investitionen Dritter usw. handeln. Die Realisierung eines neuen Strassenabschnitts, eines neuen Spitals oder eines neuen Schulgebäudes beispielsweise fällt nicht unter diese Definition. Die betroffenen Bereiche sind namentlich die Zufahrts- und Verkehrswege, die Wasserkraftanlagen und die Infrastrukturen im Zusammenhang mit den neuen Technologien. Ein wichtiges Merkmal eines Infrastrukturgrossprojekts ist überdies, dass es aufgrund seines Ausmasses nicht allein über die Selbstfinanzierungsmarge innerhalb einer vernünftigen Frist realisiert werden kann. Um das jährliche Investitionsprogramm nicht zu beeinträchtigen, muss auch auf die spezifischen Finanzierungsmittel aus dem Fonds zurückgegriffen werden, der durch das vorliegende Gesetz geöfnet wird.

Ein Infrastrukturgrossprojekt bedingt einen Verpflichtungskredit und liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

### Art. 3 Spezialfonds zur Finanzierung

Der durch das vorliegende Gesetz eingerichtete Fonds ist ein Fonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980. Es handelt sich dabei um Finanzmittel für die Realisierung von Infrastrukturgrossprojekten von überwiegendem öffentlichem Interesse für den Kanton.

Eine anfängliche Dotierung des Fonds ist durch Zuweisung eines Teils des Staatsvermögens vorgesehen. Es ist eine Entnahme von 300 Millionen Franken (Variante: 500 Millionen Franken) vorgesehen, damit der Fonds über eine gute Basis verfügt. Der Grosse Rat kann den Fonds nachträglich mit einem zusätzlichen Teil des Vermögens dotieren. Die Speisung des Fonds erfolgt grundsätzlich jährlich und unter Einhaltung der verfassungsmässig vorgeschriebenen Ausgaben- und Schuldenbremse, entweder über das ordentliche Budget oder durch Zuweisung des Ertragsüberschusses der Rechnung oder eines Teils davon. Das Fondsvermögen trägt keine Zinsen, da dieser Fonds dem zweckgebundenen Eigenkapital gleichgestellt wird. Die Entnahmen aus dem Fonds werden bewilligt, wenn die Ausgaben für die Realisierung der Grossprojekte im Budget vorgesehen sind. Der Fonds kann nicht für Nachtragskreditbegehren verwendet werden.

#### Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Eine Klausel sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen zur Speisung des Fonds vor.

### **2.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der unterbreitete Gesetzesvorentwurf hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Seine Anwendung und die Verwaltung des Fonds werden von der Kantonalen Finanzverwaltung intern wahrgenommen. Schliesslich wird dieser Gesetzesentwurf auch keine Auswirkungen auf die Finanzen und die Autonomie der Gemeinden haben.

### **3. Vernehmlassung**

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des XXI. Jahrhunderts wird bis zum **15. März 2011** in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Internetseite des Staates Wallis abgerufen werden (<http://www.vs.ch> unter der Rubrik «Vernehmlassungen → Kantonale Vernehmlassungen»).

Die konsultierten Instanzen sowie interessierte Organismen und Personen werden gebeten, ihre Bemerkungen und Vorschläge wie folgt anzubringen:

- am besten über das Onlineformular auf der Internetseite des Staates Wallis,
- oder über das Formular im Anhang (zu richten an: Kantonale Finanzverwaltung, Regierungsgebäude, Postfach 478, 1951 Sitten).

### **4. Schlussfolgerungen**

Das XXI. Jahrhundert bietet zahlreiche und grosse Herausforderungen in den Bereichen Energie, Verkehr und Demographie. Vor allem für die Realisierung der daraus folgenden Grossprojekte müssen hohe Finanzmittel aufgewendet werden. Mit der Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des XXI. Jahrhunderts wird sich der Staat Wallis diesen Herausforderungen stellen können, um die harmonische und nachhaltige Entwicklung des Kantons in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Sozialwesen, Umwelt und Kultur mit gesunden Finanzen zu gewährleisten und zu verstärken.

Sitten, den 20. Januar 2011

**5. Anhang: Fragebogen**

Die Empfänger der vorliegenden Vernehmlassung werden gebeten, sich zu folgenden Fragen zu äussern:

Sind Sie für die Äufnung eines Fonds zur Regelung der Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des XXI. Jahrhunderts?

- Ja
- Ja, aber .....
- .....
- .....
- Nein, weil.....
- .....
- .....

Sind Sie für eine anfängliche Dotierung des Fonds durch Zuweisung eines Teils des Staatsvermögens?

- Ja, für einen Betrag von 300 Millionen Franken
- Ja, für einen Betrag von 500 Millionen Franken (Variante)
- Ja, aber .....
- .....
- .....
- Nein, weil.....
- .....
- .....

Sind Sie mit der Art der Speisung des Fonds einverstanden, d.h. grundsätzlich jährlich, entweder über das Budget oder durch die Zuweisung des Ertragsüberschusses der Rechnung oder eines Teils davon, insofern das nicht zu einem Finanzierungsfehlbetrag führt?

- Ja
- Ja, aber .....
- .....
- .....
- Nein, weil.....
- .....
- .....

Andere Bemerkungen oder Vorschläge: .....

.....

.....

Die Antworten sind zu richten an:  
Kantonale Finanzverwaltung, Regierungsgebäude, Postfach 478, 1951 Sitten